



Beschlussvorlage Nr.:	240/2024	Datum:	30.09.2024
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	X Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	09.10.2024
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	X Hauptausschuss	04.11.2024
7	X Stadtvertretung	11.11.2024

X	nachrichtlich: Junger Rat
---	---------------------------

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Evers	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Junger Rat
hier: Änderung der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Jungen Rates

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Amtszeit des ersten Jungen Rates der Stadt Schwentidental endet im kommenden Jahr. Im Laufe dieser Amtszeit hat sich – wie bereits in der SM 238/2024 dargelegt - herausgestellt, dass Regelungen vereinzelt nicht praktikabel sind, weshalb Änderungen erforderlich werden.

Die auf Grundlage der Satzung für ein Kinder- und Jugendbeirat zu erlassene Wahlordnung muss folgerichtig an die in der Satzung durch die 1. Änderung vorzunehmenden Änderungen angepasst werden. Die Änderung ist in der Anlage kenntlich gemacht.

Ferner wird deutlich gemacht, dass alle in Schwentidental lebende junge Menschen sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt sind.

3. Lösungsvorschlag:
s. Beschlussempfehlung.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:
Keine.

5. Beschlussempfehlung:

Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur

Der Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur empfiehlt der Stadtvertretung, den Bürgermeister zu beauftragen, die Wahlordnung gemäß der Anlage zu ändern.

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den Bürgermeister zu beauftragen, die Wahlordnung gemäß der Anlage zu ändern.

Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister, die Wahlordnung gemäß der Anlage zu ändern.

Anlagen:

Wahlordnung mit Änderung

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Jungen Rates von Schwentimental

§ 1 Wahlperiode

Gemäß § 4 (4) der Satzung des Jungen Rates der Stadt Schwentimental sind die Mitglieder des Rates für drei Jahre zu wählen.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jungen Rates wird von einer/einem Wahlleiter/in mit einem Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber/innen dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgelegt.
- (3) Die/der Wahlleiter/in wird von der/dem Bürgermeister/in der Stadt Schwentimental ernannt.
- (4) Der Wahlvorstand wird von der Wahlleitung bestimmt.

§ 3 Aufgaben der Wahlleitung

Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören:

- 1) Festsetzung des Wahltermins und der Wahlzeit,
- 2) Gestaltung der Wahlunterlagen,
- 3) Erstellung der Wahllisten,
- 4) Herstellung der Stimmzettel,
- 5) Auszählung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Bei all diesen Aufgaben assistiert der Wahlvorstand.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer zu Beginn der Amtszeit des Jungen Rates mindestens 10 Jahre alt ist und höchstens 17 Jahre alt ist sowie seinen Hauptwohnsitz in Schwentimental hat.

Wählbar sind alle, die auch wahlberechtigt im Sinne des Satzes 1 - sind.

§ 5

Art der Wahl

Die Wahl erfolgt als reine Briefwahl.

§ 6

Wahlunterlagen

Die zu wählenden Kandidatinnen /Kandidaten bewerben sich selber mit Hilfe eines Bewerbungsbogens, der eine Elternzustimmung umfasst und von der Verwaltung melderechtlich überprüft wird.

§ 7

Mitglieder

Gewählt wird ein Junger Rat bestehend aus 7 Personen, davon sollen mindestens vier Kinder 10-13 Jahre und mindestens vier Jugendliche 14-17 Jahre alt sein.

§ 8

Wahl des Jungen Rates

Es werden durch Medien und/oder die Schulen Bewerber/innen gesucht. Die Auszählung und die Feststellung des Ergebnisses erfolgt spätestens am Tag nach dem letzten Wahlvorgang. Die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Wählerschaft

Jede*r Wähler*in kann bis zu vier Stimmen, die sie/er auf die Kandidat*innen verteilt, abgeben (maximal eine Stimme pro Kandidat*in).

§ 10

Anwendung Landesrecht

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

§ 11

Konstituierung des Jungen Rates

Der Bürgermeister beruft innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses des neu gewählten Jungen Rates zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt der bisherige Junge Rat die Geschäfte fort.